

Kaminfeger-Erläuterung der Gebäudeversicherung Bern

**KFE 2**

Stand 09/2002

## **Kontroll- und Reinigungsfristen**

---

### **1. Grundsätze**

<sup>1</sup> Feuerungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, sind periodisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

<sup>2</sup> Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen.

<sup>3</sup> Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode durchzuführen.

<sup>4</sup> Die angegebenen Reinigungsfristen gelten als Mindestanforderungen aus brandschutztechnischer Sicht und basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung.

<sup>5</sup> Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit dem Gebäudeeigentümer\*, dessen Vertretung\* oder den Benützenden vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abzuweichen.

### **2. Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde) - Mindestanzahl Kontrollen oder Reinigungen pro Jahr**

#### **A. Anlagen mit flüssigen Brennstoffen**

<sup>1</sup> Anlagen mit Ölverdampferbrenner und gebläsegestützten Ölverdampferbrenner 2 Mal

<sup>2</sup> Anlagen mit Gebläsebrenner  $\leq 70$  kW 1 Mal

<sup>3</sup> Anlagen mit Gebläsebrenner  $> 70$  kW 2 Mal

#### **B. Anlagen mit festen Brennstoffen**

<sup>1</sup> Naturzugfeuerungen 2 Mal

<sup>2</sup> gebläsegestützte Feuerungen 2 Mal

<sup>3</sup> Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.) 1 Mal<sup>+</sup>

<sup>+</sup> sofern nur gelegentlich in Betrieb: nach Absprache mit dem Gebäudeeigentümer\*, dessen Vertretung\* oder den Benützenden.

### **3. Empfehlung für Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen**

<sup>1</sup> Die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen ist aufgrund der bernischen Gesetzgebung in brandschutztechnischer Hinsicht nicht vorgeschrieben.

<sup>2</sup> Aus den in Ziffer 1, Absatz 4 aufgeführten Gründen, werden jedoch Kontroll- und Reinigungsfristen für Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen empfohlen.

#### **C. Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen (empfohlene Mindestanzahl)**

<sup>1</sup> Anlagen mit Gebläsebrenner  $\leq 70$  kW 1 Mal pro 2 Jahre

<sup>2</sup> Anlagen mit Gebläsebrenner  $> 70$  kW 1 Mal

<sup>3</sup> Anlagen mit atmosphärischem Brenner 1 Mal pro 2 Jahre

#### **4. Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen**

Die Reinigungsfristen unter Ziffer 2, A und B und die empfohlenen Reinigungsfristen unter Ziffer 2, C sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend sind.

#### **5. Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen**

<sup>1</sup> Es handelt sich dabei um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen usw.

<sup>2</sup> Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mindestens 1 Mal pro Jahr mit der Betriebsleitung zu vereinbaren.

<sup>3</sup> Die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden.

<sup>4</sup> Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen diesen Regelungen nicht.

#### **6. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Kontroll- und Reinigungstermine werden vom Kreiskaminfegermeister\* bestimmt.

<sup>2</sup> Der Kaminfeger\* hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine ordnungsgemässe, rationelle und der Technik der Feuerungsanlage entsprechende Reinigung gewährleistet.

<sup>3</sup> Werden Feuerungsaggregate und Abzugsanlagen ausgebrannt, ist die Kaminfeger-Erläuterung der Gebäudeversicherung Bern KFE 1 – Kamin- und Russbrände (Stand 09/2002) einzuhalten.

<sup>4</sup> Pro Jahr wird eine alkalische Reinigung bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen aus Gründen der energetischen Werte und der Lebensdauer der Feuerungsanlagen empfohlen. Die alkalische Reinigung darf jedoch nur im Einverständnis mit dem Gebäudeeigentümer\*, dessen Vertretung\* oder den Benützenden vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse oder Streitigkeiten entscheidet der Regierungsrat\*.

#### **7. Übergangsbestimmung**

Die folgenden Ziffern treten erst auf den 01. Januar 2004 in Kraft. Bis dahin gilt für die entsprechenden Feuerungen die KFE 2 Ausgabe 1995:

Ziffer 2, A., Absätze 2 und 3

Ziffer 2, B.

\* aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die jeweilige Angabe der weiblichen Bezeichnung verzichtet, diese gilt aber selbstverständlich immer mit.